

Weisung des Vizerektors für Lehre als Studienrechtliches Organ zur Unterbindung von Prüfungstourismus

Prüfungen sind grundsätzlich an der Universität der Zulassung abzulegen und dürfen nur in bestimmten Ausnahmefällen an einer anderen österreichischen Universität absolviert werden (§ 78 Abs. 1 u. 2 iVm § 63 Abs. 8 u. 9 UG).

Nur in folgenden Fällen wird eine gleichwertige Prüfung, die an einer anderen österreichischen Hochschule abgelegt wurde, für das Studium an der TU Graz anerkannt:

- Wenn die/der Studierende erstmalig zum betreffenden Studium an der TU Graz zugelassen wurde, für das die Anerkennung beantragt wird (z.B. bei Wechsel des Studiums/des Studienstandortes).
- Wenn bereits ein Vorausbescheid der Studiendekanin/des Studiendekans erlassen wurde. Ein positiver Bescheid für die Ablegung einer Prüfung an einer österreichischen Hochschule wird nur dann erlassen, wenn die Ablegung der betreffenden Prüfung an der TU Graz (bzw. an der Partneruniversität bei gemeinsam eingerichteten Studien) nicht möglich ist, weil sie z.B. nicht angeboten wird.
- An ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.
- An anderen österreichischen oder ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen werden für das Freifach des TU Graz-Studiums anerkannt. Im Rahmen des Freifaches kann das gesamte Lehrveranstaltungsangebot der österreichischen und ausländischen Hochschulen genutzt werden. (Es ist jedoch nicht zulässig, eine Pflichtlehrveranstaltung an der TU Graz zu umgehen, indem die Prüfung als Freifach an einer anderen Hochschule absolviert wird, um sich die Prüfung danach an der TU Graz für die Pflichtlehrveranstaltung anerkennen zu lassen. Eine solche Vorgehensweise stellt unzulässigen Prüfungstourismus dar, weshalb diese Prüfung nicht für das Pflichtfach an der TU Graz anerkannt wird.)
- Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen, die in Anerkennungs- und Äquivalenzlisten des Curriculums gelistet sind, werden anerkannt, auch im Falle, dass dort Lehrveranstaltungen anderer Universitäten gelistet sind.
- Generell werden Prüfungen anerkannt, die an der TU Graz bzw. bei gemeinsam eingerichteten Studien an der Partneruniversität abgelegt wurden.

Eine Prüfung wird nicht für das Studium an der TU Graz anerkannt,

- wenn eine an der TU Graz angebotene Prüfung bewusst umgangen und an einer anderen österreichischen Hochschule abgelegt wird (= Prüfungstourismus), unabhängig davon, ob die Prüfung gleichwertig ist oder nicht.
- wenn eine Prüfung der im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung nicht gleichwertig ist.

Übergangsregelung: Die Weisung gilt ab dem Wintersemester 2018/19. In Fällen, in denen den Studierenden bereits Vorausbescheide erlassen wurden oder im Vorfeld schriftliche Zusagen für die Anerkennung einer Prüfung gegeben wurden, wird die Prüfung (trotz widersprüchlicher UG-Vorgaben) anerkannt. Zukünftig werden solche Zusagen aber nicht mehr gegeben.

Detlef Heck, Vizerektor für Lehre

Anhang

Gesetzliche Grundlage

§ 63 Abs. 9 UG idF BGBl. I Nr. 8/2018:

„Die Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen österreichischen Universität oder Pädagogischen Hochschule als jener oder jene der Zulassung ist nur zulässig, wenn

- 1. das Curriculum oder das Curriculum eines gemeinsam mit einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule eingerichteten Studiums dies vorsieht oder*
- 2. das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule im Voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen nicht möglich ist.“*

§ 78 Abs. 2 UG idF BGBl. I Nr. 129/2017:

„Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.“

Erläuterungen des Gesetzgebers zur UG-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 129/2017

„Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 63 Abs. 9, welche normiert, dass die Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität oder Pädagogischen Hochschule der Zulassung nur dann zulässig ist, wenn entweder das Curriculum oder das Curriculum eines gemeinsam mit einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule eingerichteten Studiums dies vorsieht oder das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule im Voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen nicht möglich ist.

Dies bedeutet, dass, wenn im Curriculum die Absolvierung einer bestimmten Prüfung für ein Studium vorgesehen ist, diese Prüfung, bei aufrechter Zulassung, nur unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert werden kann. Solche Prüfungen können auch nicht gemäß § 78 für ein Studium anerkannt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die Zulassung zu dem Studium vorliegt und gleichzeitig die Prüfung an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert wird. Dadurch soll ein „Prüfungstourismus“ vermieden werden.

Beispiel:

Eine Studienanfängerin oder ein Studienanfänger wurde erstmalig zu einem Studium zugelassen. Sie oder er kann einen Antrag auf Anerkennung von bereits absolvierten Prüfungen gemäß §78 stellen. Die weiteren im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind grundsätzlich an der Universität der Zulassung zu absolvieren, können jedoch NUR in den Fällen des § 63 Abs. 9 an einer anderen als der Universität oder Pädagogischen Hochschule der Zulassung abgelegt werden.

Sieht das Curriculum jedoch vor, dass bestimmte Prüfungen frei wählbar sind, können diese auch gemäß Z 3 an anderen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen absolviert werden.“